

Wir Leopold/ von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Käyser ... Fügen N. N. Ritter- und Landschafft des Hertzogthumbs Mecklenburg-Güstrowschen Antheils/ wie auch allen und jeden Bürgern/ Unterthanen ... hiemit zu wissen/ daß ... Wir nach erfolgtem Todtfall weyl. Gustav Adolphs/ Hertzogens zu Mecklenburg Güstrow die Succession erwehten Antheils in Possessorio des Hertzogen Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Liebdt. zugeeignet/ mithin die immission darüber durch Unsern Käyserl. Abgesandten Graffen Christian von Egkh und Hungersbach/ als welchem in Unsern Nahmen von beeden streitenden Theilen die Possession des gantzen Hertzogthumbs Güstrow abgetreten/ und darauff alles in Unsere Pflichten genom[m]en worden/ vornehmen ... : Geben in Unser Stadt Wien den 13. Aprilis Anno 1697 ...

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730869245>

Druck Freier  Zugang



1697, 13 April.

Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin document. The text is arranged in several lines, with some lines starting with large, decorative initials. The script is dense and characteristic of the late 17th century.

13. April. 1697.

**Wir Leopold / von Gottes Gnaden /
Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten
Mehrere des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim /
Dalmatien / Croatien und Schlabonien / etc. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu
Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Wirtenberg /
Graff zu Tyrol / etc.**

Wüßen N. N. Ritter und Landschafft des Herzogthums Mecklenburg, Güstrow'schen Antheils / wie auch allen und jeden Bürgern / Unterthanen / Eingefessenen und Angehörigen daselbst / denen dieses Unser öffentliches Kayserl. Mandat und Geboth fürkommt / oder verkündigt wird / hiemit zu wissen / daß Wir nicht sonder ungnädigstes mißfallen vernehmen müssen / was gestalten / nachdem Wir nach erfolgten Todtsfall weyl. Gustav Adolphi / Herzogens zu Mecklenburg Güstrow die Succession erwehnten Antheils in Possessorio des Herzogens Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Lieb. zugeeignet / mithin die immision darüber durch Unsern Kayserl. Abgesandten Graffen CHRISTIAN von Egth und Hungersbach / als welchem in Unsern Nahmen von beeden streitenden Theilen die Possession des ganzen Herzogthums Güstrow abgetreten / und darauß alles in Unsere Pflichten genömen worden / vornehmen / und verschiedene Kayserl. Verordnungen darüber ergehen lassen / auch Se. Lieb. so dann zur würcklichen Belehnung admittiret / das Directorium im NiederSächsischen Creys sich nicht allein dargegen gesetzt / und so fort Se. Lieb. gleich anfangs an der Possession Ergreifung des Schlosses zu Güstrow / durch den Königl. Schwedischen ObristLeutnant Klinckenströhm eigenmächtig gehindert / und zu Depossessionirung deroselben inner mehr und mehr Völcker dahin anrücken / und der Stadt Güstrow neheren / wie auch Pulver / Kugel und Granaten in besagtes Schloß bringen / sondern so gar endlichen mit offenbahren Gewaltthätigkeiten verfahren / in dem dasselbe an ermeldten Herzogens zu Mecklenburg Lieb. darauß nicht allein ein Schreiben dahin / daß dieselbe alles wiederumb in den Stand / wie es vor der ergriffenen Possession gewesen / seyn solle / abgehen / und durch gedachten ObristLeutn. Klinckenströhm eine prorogirte Frist von zweymahl Vier und zwanzig Stunden deroselben zu einer cathorischen Antwort bestimmen / sondern es wehre auch Er Klinckenströhm / ungeachtet verschiedener dagegen beschehener Remonstrationen mit seinen unterhabenden Vöckern in die Stadt Güstrow hinein gefallen / und hätten obermeldten Herzogens zu Mecklenburg Lieb. notificiren lassen / daß / gleichwie Er Krafft habender / aber seiner Instruction nach nicht vorzuweisen seyender Vollmacht und Befehls so wohl in dem Schloß / als in der Stadt allenthalben die Possession genommen / also Sie sich des Directorij Intention gemess nummehr auch so fort ohne Zeit Verlust hinaus retiriren möchte / wiedrigen fals Er ein großes Blut-Batt verursachen würde / zumahlen Er alle Posten darzu gnugsam besetzt hätte / worauß er dann auch so gleich an Sr. Lieb. Quartier die Völcker anrücken lassen / die vorhin in Güstrow geweste und des Herzogs Friedrich Wilhelms Lieb. mit schweren Eyd verpflichtet gewesene Milice / von ihrem ordentlichen Herrn abgezogen / und wieder ihre Pflicht demselben nicht an Hand zu gehen verleitet / derowegen dann umb mehrers Unheil zu verhüten / Sr. Lieb. dem Gewalt / jedoch mit Protestation und Reservation der Possession weichen müssen / darbey aber es nicht geblieben / sondern es hätten auch zwey Schwedische Officirer oberührtem Unserm Kayserlichem Abgesandten nach Sr. Lieb. Abzug auß Ordre obgedachten Klinckenströhm's de facto die Thor Schlüssel hinweg genommen / und darauß wehre ihme von demselben von selbstem weg zugehen angemuhet / und darzu zwey Stund angesetzt worden / als Er aber solches beständig geweigert / hätte ihn derselbe entlichen durch einige Unter-Officirer bey denen Armen fassen / in den Wagen bringen und fortführen lassen.

Wann Wir nun aber dergleichen nicht allein gegen Se. des Herzogens zu Mecklenburg. Lieb. sondern auch und zwar besonders gegen Unsere allerhöchste Kayserl. Autorität und Immunität Unserer Kayserlichen Gesandtschaft eigenmächtige / im Heyl. Römischen Reich unerhörte / und ohne daß auff Unsere hierunter ergangene verschiedene Verordnungen einige Ursachen / warumb hierinnen dem Directorial-Ambt präjudiciret seyn solte / beygebracht worden / gewalthätige vorgenommene Eingriffe und Procedures / zumahlen solche so wohl dem Uns von Ihme Creys Directorio gebührenden schuldigen Respect. als auch denen Reichs-Constitutionibus allen Geist- und Weltlichen / ja auch aller sittlichen Völcker Rechten / nicht weniger denen Uns als des Reichs allerhöchsten Ober-Haupt abgelegten Lehn Pflichten schnur stracks zu wieder lauffen / nicht zu geben können noch wollen.

Als befehlen Wir Euch sampt und sonders von Römischer Kayserl. Macht / und bey Pöen 100. Marck Löhtigen Golds hiemit ernstlich und wollen / daß Ihr Euch Unseren an Euch vorhin schon ergangenen Kayserlichen Patenten und befehlen zu allergehorsambster Folge / ungehindert der fürgenommenen wieder rechtlichen Thätigkeiten obbesagten Creys-Directorij / hierinnen an niemand als an Uns haltet / und Se. des Herzogens Friedrich Wilhelms Lieb. für Euren von SOZ und Uns fürgesetzten Landes-Fürsten / (gestalten Wir alles / was von Ihme Creys-Directorio fürgenommen worden / hiemit annulliren / cassiren / abthun und für null und nichtig erklären / und herentgegen erstermeldten Herzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Lieb. all Ihr Recht und Berechtigkeith hiemit nochmahlen kräftig confirmiren und bestättigen) achtet und erkennet / dessen Geboth und Verboth in allem geziemend nachkommet / und die gehdrige Pflichten abstattet / deme also und zu wieder nicht thut in keine Weiß noch Weg / als lieb Euch ist / obbestimpte Pöen und Unsere Kayserliche Ungnad zu vermeiden / daß meinen Wir ernstlich. Geben in Unser Stadt Wien den 13. Aprilis Anno 1697. Unserer Reiche des Römischen im Neun und Dreyßigsten / des Hungarischen im Zwey / und des Böhheimischen im Ein und Vierzigsten.

Leopold.

Vr. Sebastian Wunibald / Erbstt.
Graff zu Zeyhl.



Ad Mandatum Sacrae. Cae. Majest.
proprium
Franz Wildrich von Mensbengen.

18. April 1697

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

1697, 13 April

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

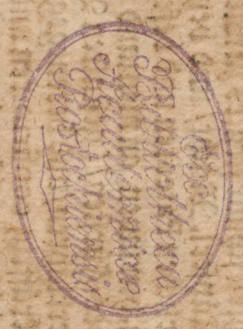
AK-4060. (17)¹⁵

Faint, illegible text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the upper left margin, possibly a library or collection identifier.

MM-406a. (17) 15



Handwritten text in the lower left margin.

Large handwritten word or signature in the lower center.

**Wir Leopold / von Gottes Gnaden /
 Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten
 Mehrerer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmeim /
 Dalmatien / Croatien und Schlawonien / etc. König / Erb-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu
 Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Wirtenberg /
 Graff zu Tyrol / etc.**

Wüßen N. N. Ritter und Landschafft des Herzogthums Mecklenburg / Güstrow'schen Antheils / wie auch allen und jeden Bürgern / Unterthanen / Eingefessenen und Angehörigen daselbst / denen dieses Unser öffentliches Kayserl. Mandat und Geboth fürkumbt / oder verkündigt wird / hiemit zu wissen / daß Wir nicht sonder ungnädigstes mißfallen vernehmen müssen / was gestalten / nachdem Wir nach erfolgten Todtsfall weyl. Gustav Adolphi / Herzogens zu Mecklenburg Güstrow die Succession erwehnten Antheils in Possessorio des Herzogen Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Lieb. zugeeignet / mithin die immision darüber durch Unsern Kayserl. Abgesandten Graffen **CHRISTIAN** von Egk und Hungersbach / als welchem in Unsern Nahmen von beeden streitenden Theilen die Possession des ganzen Herzogthums Güstrow abgetreten / und darauß alles in Unsere Pflichten genommen worden / vornehmen / und verschiedene Kayserl. Verordnungen darüber ergelassen / auch Se. Lieb. so dann zur würcklichen Belehnung admittiret / das Directorium im Nieder Sächsischen Creys sich nicht allein dargegen gesetzt / und so fort Se. Lieb. gleich anfangs an der Possession Ergreifung des Schlosses zu Güstrow / durch den Königl. Schwedischen Obrist Leutnant Klinckenströhm eigenmächtig gehindert / und zu Depossessionierung deroeselden tiner mehr und mehr Völcker dahin anrücken / und der Stadt Güstrow neheren / wie auch Pulver / Kugel und Granaten in bejagtes Schloß bringen / sondern so gar endlichen mit offenbahren Gewaltthätigkeiten verfahren / in dem dasselbe an ermeldten Herzogens zu Mecklenburg Lieb. darauß nicht allein ein Schreiben dahin / daß dieselbe alles wiederumb in den Stand / wie es vor der ergrieffenen Possession gewesen / setzen solle / abgehen / und durch gedachten Obrist Leutn. Klinckenströhm eine prorogirte Frist von zweymahl Vier und zwanzig Stunden deroeselden zu einer cathgorischen Antwort bestimmen / sondern es wehre auch Er Klinckenströhm / ungeachtet verschiedener dagegen beschehener Remonstrationen mit seinen unterhabenden Vöckern in die Stadt Güstrow hinein gefallen / und hätten obermeldten Herzogens zu Mecklenburg Lieb. notificiren lassen / daß / gleichwie Er Kraft habender / aber seiner Instruction nach nicht vorzuweisen seyender Vollmacht und Befehls so wohl in dem Schloß / als in der Stadt allenthalben die Possession genommen / also Sie sich des Directorij Intention gemeh nummehro auch so fort ohne Zeit Verlust hinaus retiriren möchte / wiedrigen fals Er ein großes Blut-Batt verurhsachen würde / zumahlen Er alle Posten darzu gnugsam besetzt hätte / worauß er dann auch so gleich an Sr. Lieb. Quartier die Völcker anrücken lassen / die vorhin in Güstrow geweste und des Herzogs Friedrich Wilhelms Lieb. mit schweren Eyd verpflichtet gewesene Milice / von ihrem ordentlichen Herrn abgezogen / und wieder ihre Pflicht demselben nicht an Hand zu gehend dann umb mehrers Unheil zu verhüten / Sr. Lieb. dem Gewalt / jedoch mit Protestation und Reservation der Possession weichen nicht geblieben / sondern es hätten auch zwey Schwedische Officirer oberührtem Unserm Kayserlichem Abgesandten nach Sr. Lieb. obgedachten Klinckenströhm's de facto die Thor Schlüssel hinweg genommen / und darauß wehre ihme von demselben von selbst und darzu zwey Stund angefetzt worden / als Er aber solches beständig geweigert / hätte ihn derselbe entlichen durch einige Unterthanen fassen / in den Wagen bringen und fortführen lassen.

Wann Wir nun aber dergleichen nicht allein gegen Se. des Herzogens zu Mecklenburg Lieb. sondern auch und zwar bey der höchsten Kayserl. Autorität und Immunität Unserer Kayserlichen Gesandtschaft eigenmächtige / im Heyl. Römischen Reich auff unsere hierunter ergangene verschiedene Verordnungen einige Urhsachen / warumb hierinnen dem Directorial-Ambt präjudicirlich gebracht worden / gewalthätige vorgenommene Eingriffe und Procedures / zumahlen solche so wohl dem Uns von Ihme Creys schuldigen Respect / als auch denen Reichs-Constitutionibus allen Geist- und Weltlichen / ja auch aller sittlichen Völcker Rechten / als des Reichs allerhöchsten Ober-Haupt abgelegten Lehn Pflichten schnur stracks zu wieder lauffen / nicht zu geben können noch als befehlen Wir Euch sampt und sonders von Römischer Kayserl. Macht / und bey Pöden 100. Marck Löhtigen Golds len / daß Ihr Euch Unseren an Euch vorhin schon ergangenen Kayserlichen Patenten und befehlen zu allergehorsambster Folge / ungen wieder rechtlichen Thätigkeiten obbesagten Creys-Directorij / hierinnen an niemand als an Uns haltet / und Se. des Herzogs Lieb. für Euren von Gott und Uns fürgesetzten Landes-Fürsten / (gestalten Wir alles / was von Ihme Creys-Directorij / hiemit annulliren / cassiren / abthun und für null und nichtig erklären / und herentgegen erstermeldten Herzog Friedrich zu Mecklenburg Lieb. all Ihr Recht und Berechtigheit hiemit nochmahlen kräftig confirmiren und bestättigen) achtet und erkennet / desse allein geziemend nachkommet / und die gehdrige Pflichten abstattet / deme also und zu wieder nicht thut in keine Weiß noch Weis stünbte Pöden und unsere Kayserliche Ungnad zu vermeiden / daß meinen Wir ernstlich. Geben in Unser Stadt Wien den 13. April 1697. Unser Reichs des Römischen im Neun und Dreyßigsten / des Hungarischen im Zwey / und des Böhmeimischen im Ein und Vierzigsten

Leopold.

vi. Sebastian Wunibald / Erbstt.
 Graff zu Zeyhl.



Ad Mandatum Sacrae. Cae. Maje
 proprium
 Franz Wildrich von Men

